



Nr. 1634

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 01.04.2025

Erste Änderungsordnung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig.

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in seiner Sitzung am 25.03.2025 beschlossene und vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 19.03.2025 sowie vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 26.03.2025 genehmigte erste Änderungsordnung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie regelt erstmals das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2025/26.

Gleichzeitig tritt die bisherige Besondere Zulassungsordnung – HÖB Nr. 1398 vom 23.03.2023 – außer Kraft.

Erste Änderungsordnung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 25.03.2025 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (Allg.ZO-MA) den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) einen Bachelorabschluss, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde oder einen gleichwertigen Studienabschluss absolviert hat. Ein gleichwertiger Studienabschluss liegt vor, wenn dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung und den Anforderungen der darin erlassenen Regelungen über Ausbildung, Prüfung und Approbation entsprechen. Die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle stellt die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fest. Sowie
 - b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 3 nachweist.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters (§ 4 Abs. 3) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis

der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Die fachliche Eignung setzt den Nachweis der folgenden für einen Masterstudiengang im Fach Psychologie Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie einschlägigen zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen mind. gemäß § 8 Nr.1 i.V.m. Anlage 1 PsychThApprO bzw. der folgenden genannten ECTS voraus:

Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus den Bereichen: mind. 25 ECTS

- a) allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation
- b) differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
- c) Entwicklungspsychologie
- d) Sozialpsychologie
- e) biologische Psychologie
- f) kognitiv-affektive Neurowissenschaften

Wissenschaftliche Methodenlehre mind. 15 ECTS

Psychologische Diagnostik mind. 12 ECTS

Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie mind. 8 ECTS

Störungslehre mind. 8 ECTS

Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns mind. 5 ECTS

Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mind. 4 ECTS

Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mind. 4 ECTS

Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mind. 2 ECTS

Berufsethik und Berufsrecht mind. 2 ECTS

Ferner den Nachweis folgender berufspraktischer Einsätze im Bachelorstudiengang, im Gesamtumfang von mind. 330 Stunden und 11 ECTS, entsprechend der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

- a) ein forschungsorientiertes Praktikum – Grundlagen der Forschung mind. 6 ECTS
- b) ein Orientierungspraktikum im Umfang von 150 Stunden mind. 5 ECTS

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen;

Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 18.03.2021 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1340), in der jeweils gültigen Fassung oder in der jeweils gültigen Neufassung.

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Antragstellung auf Zulassung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie erfolgt nach den Regelungen der §§ 3 und 4 der Allg. ZO-MA. Hierbei gilt für das Wintersemester der 15.07. eines Jahres als Ausschlussfrist, bis wann die Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule eingegangen sein müssen. Für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 5 der Allg.ZO-MA. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Dem Antrag nach Abs. 1 Satz 2 sind folgende Unterlagen - in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind - beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs – ggf. einschließlich des Nachweises der berufsrechtlichen Anerkennung dieses Studienganges – oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen, inkl. der berufspraktischen Einsätze, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweise über zusätzliche einschlägige Praktika, berufliche Tätigkeiten, Weiterbildungen oder ein Auslandsstudium gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b), c) und d),
 - d) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
 - e) Die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgefüllte Anlage 1.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Voraussetzung für außerkapazitäre Anträge gemäß Satz 2 ist, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber frist- und formgerecht gemäß Absatz 1 Sätze 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 2 um einen Studienplatz in diesem Studiengang beworben hat und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen hat. Des Weiteren ist eine Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Psychologie oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der Versicherung müssen die Staatsangehörigkeiten hervorgehen.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Für die Abschlussnote nach

§ 2 Abs. 1 Buchst. a) bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und für die fachlichen Kenntnisse nach Art und im Umfang von § 4 Abs. 2 Buchst. b), c), und d) werden Punkte vergeben und addiert. Aus den so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Rangplätze, beginnend mit Rangplatz 1, vergeben. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge auf der Liste.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

1,0	18 Punkte
1,1	17 Punkte
1,2	16 Punkte
1,3	15 Punkte
1,4	14 Punkte
1,5	13 Punkte
1,6	12 Punkte
1,7	11 Punkte
1,8	10 Punkte
1,9	9 Punkte
2,0	8 Punkte
2,1	7 Punkte
2,2	6 Punkte
2,3	5 Punkte
2,4	4 Punkte
2,5	3 Punkte
2,6	2 Punkte
2,7	1 Punkt

b) **während des Studiums** erworbene ETCS aus dem Bereich „Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns“ über die für die Zulassung erforderlichen 5 ETCS hinaus:

mind. weitere 3 ETCS	1 Punkt
----------------------	---------

c) **während des Studiums:** über Pflichtpraktika hinausgehende Praktika und berufliche Tätigkeiten (inklusive Tätigkeiten als studentische Hilfskraft) unter der Verantwortung einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen bzw. einer Person mit Masterabschluss in Psychologie; 6 Wochen Vollpraktikum entsprechen 240 Stunden

240 – 479 Stunden	1 Punkt
480 – 719 Stunden	2 Punkte
ab 720 Stunden	3 Punkte

d) **nach Abschluss des Studiums:** Praktika unter der Verantwortung einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen bzw. einer Person mit Masterabschluss in Psychologie oder berufliche Tätigkeiten im Bereich der Psychologie und einschlägige Weiterbildungen

900 – 1.799 Stunden	1 Punkt
1.800. – 3.599 Stunden	2 Punkte

ab 3.600 Stunden

3 Punkte

- e) Auslandssemester im Rahmen des Psychologiestudiums 1 Punkt
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 2 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Lebenswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrenden oder der Mitarbeitendengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrendengruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Entscheidung darüber, ob die Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) anerkannt werden können,
 - c) Bildung einer Rangliste gem. § 4 Abs. 1,
 - d) Entscheidung über die fachlich enge Verwandtheit eines vorangegangenen Studienganges (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen oder elektronischen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen

Ablehnungsbescheid auf elektronischen oder schriftlichen Wege mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist ein Auswahlverfahren nach § 4 vorausgegangen, so ist im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. Zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im vorausgegangen Auswahlverfahren zugelassen werden konnten, nehmen an einem Nachrückverfahren teil. Weitere Bescheide werden nur im Falle einer Zulassung erstellt.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der gebildeten Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt sechs Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Vorlesungsbeginn.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) Eine Bewerbung für die höheren Fachsemester ist jeweils zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Die Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. § 3 Abs. 1 Sätze 4 – 6 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Voraussetzung für den Einstieg in ein höheres Fachsemester ist ein gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossener Bachelorstudiengang, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Dieser Studiengang muss vor Beginn des Bewerbungssemesters (zum Wintersemester bis zum 30.09. und zum Sommersemester bis zum 31.03.) abgeschlossen sein
- (4) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (5) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 4 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen

Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote, bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.

- (6) Für Ortswechselnde gilt, dass eine Zulassung nur zum nächsthöheren Fachsemester möglich ist. Wenn die Regelstudienzeit bereits ausgeschöpft ist, ist eine Zulassung jedoch ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie regelt erstmals das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2025/26.

Gleichzeitig tritt die bisherige Besondere Zulassungsordnung – HÖB Nr. 1398 vom 23.03.2023 – außer Kraft.

Anlage 1

Anlage zur Bewerbung

Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und zum Zulassungsverfahren nach § 4 der Zulassungsordnung Psychologie M. Sc. mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.

Zu beachten ist, dass die hier gemachten Angaben verbindlich und nach Ende der Bewerbungsfrist nicht mehr korrigierbar sind oder ergänzt werden können.

Mit Abgabe dieser Aufstellung und den dazugehörigen Belegen versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

1. Angaben zur **Person**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

2. Angaben zum **absolvierten Bachelorstudiengang**

Genauere Bezeichnung des Studiengangs	
Name der Hochschule	
Studienort/ Studienland	

3. Angaben zu **Auslandssemestern**

Bitte als Nachweis einen Leistungsnachweis bzw. Transcript of Records (ToR) oder vergleichbares beifügen.

Name der Hochschule	
Studienort/ Studienland	
Anzahl Semester	

4. Angaben zu **Leistungen in einzelnen Teilgebieten**

Die Modulbezeichnungen müssen **wie im Leistungsnachweis** (ToR) angegeben werden, so dass diese nachvollziehbar sind/ eindeutig zugeordnet werden können. Anrechenbar sind auch Teilmodule oder aber einzelne Veranstaltungen. Für Vollständigkeit und Richtigkeit ist alleinig

Bewerberinnen oder Bewerber verantwortlich. Nicht eingetragene Module, Lehrveranstaltungen sowie Leistungspunkte werden nicht berücksichtigt. Leistungspunkte können **nicht mehrfach** geltend gemacht werden.

- a. **Grundlagen der Psychologie** für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus den folgenden Bereichen (insg. mind. 25 ETCS) Wichtig: es müssen in allen Bereichen ETCS nachgewiesen werden.

Modulbezeichnung	ETCS
aus dem Bereich der Allgemeinen Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation	
aus dem Bereich der Differenziellen bzw. Persönlichkeitspsychologie	
aus dem Bereich der Entwicklungspsychologie	
aus dem Bereich der Sozialpsychologie	
aus dem Bereich der biologischen Psychologie	
aus dem Bereich der kognitiven Neurowissenschaften	
Summe der ETCS	

b. aus dem Bereich der wissenschaftlichen Methodenlehre (inkl. Statistik) (mind. 15 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

c. aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik (mind. 12 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

d. aus dem Bereich der Störungslehre (mind. 8 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

e. aus dem Bereich der Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (mind. 8 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

f. aus dem Bereich der Präventiven und rehabilitativen Konzepten psychotherapeutischen Handelns (mind. 5 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

g. aus dem Bereich der Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mind. 4 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

h. aus dem Bereich der Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mind. 4 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

i. aus dem Bereich der Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mind. 2 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

j. aus dem Bereich Berufsethik und Berufsrecht (mind. 2 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

5. Berufspraktische Einsätze

Angaben zum forschungsorientierten Praktikum und den entsprechenden **Pflichtpraktika** (Orientierungspraktikum, berufsqualifizierende Tätigkeit I) **während des Studiums**. Die entsprechenden **Nachweise** für die Pflichtpraktika sind beizufügen.

a. Forschungsorientiertes Praktikum (mind. 6 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

b. Orientierungspraktikum (mind. 5 ETCS)

Modulbezeichnung	Stunden
Summe der geleisteten Stunden	

c. Berufsqualifizierende Tätigkeit I (mind. 8 ETCS)

Modulbezeichnung	Stunden
Summe der geleisteten Stunden	

6. Zusätzliche ETCS aus dem Bereich der **Präventiven und rehabilitativen Konzepten psychotherapeutischen Handelns** über die für die Zulassung erforderlichen Leistungspunkte hinaus (mind. 3 ETCS)

Modulbezeichnung	ETCS
Summe der ETCS	

7. Zusätzliche Praktika / HiWi-Tätigkeiten

Angaben zu **zusätzlichen Praktika** (über die Pflichtpraktika hinaus) oder **beruflichen Tätigkeiten** (auch HiWi-Tätigkeiten) unter der Verantwortung einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen bzw. einer Person mit Masterabschluss in Psychologie **während des Studiums** (6

Wochen Vollzeitpraktikum sind äquivalent zu 240 Stunden). Wichtig: diese Praktika können nur anrechnet werden, wenn diese belegt sind und aus dem Beleg sowohl der Stundenumfang wie auch die Betreuung durch eine Psychologin/einen Psychologen hervorgeht. Der Arbeitsvertrag reicht als Beleg nicht aus.

Bezeichnung der Institution	Stunden
Summe der geleisteten Stunden	

8. Praktika/ berufliche Tätigkeiten nach dem Studium

Angaben zu Praktika **nach dem Studium** unter der Verantwortung einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen bzw. einer Person mit Masterabschluss in Psychologie und beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Psychologie sowie **einschlägigen Weiterbildungen** nach dem Studium (6 Wochen Vollzeitpraktikum sind äquivalent zu 240 Stunden)

Wichtig: diese Praktika/beruflichen Tätigkeiten können nur angerechnet werden, wenn diese belegt sind und aus dem Beleg der Stundenumfang ebenso hervorgeht, wie die Betreuung durch eine Psychologin/einen Psychologen (Praktikum) bzw. die psychologischen Inhalte (beruflichen Tätigkeit/ Weiterbildung). Der Arbeitsvertrag reicht als Beleg nicht aus.

Bezeichnung der Institution	Stunden
Summe der geleisteten Stunden	